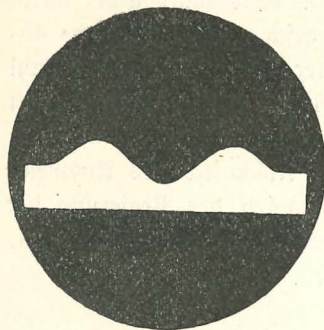
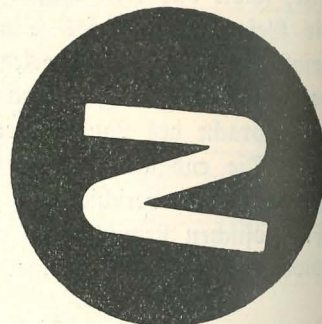


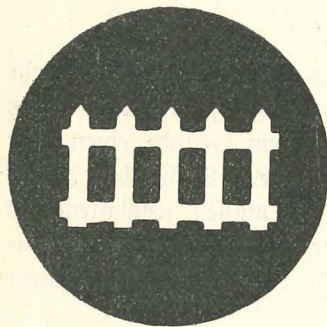
## Zeichen für Hindernisse.



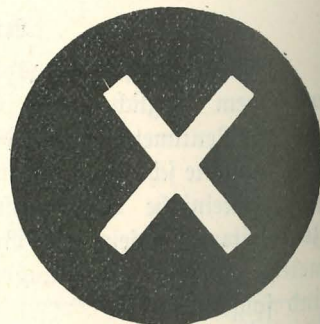
Querrinne.



Kurve.



Bahnübergang.



Kreuzung.

## Zollziehungs-Verordnung

zum Gesetze vom 10. Mai 1924 Nr. 6  
betr. den Verkehr mit Fahrzeugen.

Die fürstliche Regierung bestimmt, nach gepflogenen Einvernehmen mit der Finanzkommission, in Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1924 Nr. 6 betreffend den Verkehr mit Fahrzeugen und des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924 Nr. 11 wie folgt:

## I. Allgemeines.

## Art. 1.

Die Ueberwachung des gesamten Verkehrs mit Fahrzeugen aller Art geschieht durch die Regierung beziehungsweise die von ihr bestellten Polizeiorgane, durch die Wegmacher und die Organe der Gemeinden. Die Gemeinden sind in ihrem Wirkungskreise verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung in ihren Gemarkungen strengstens zu überwachen und ihnen zur Kenntnis gelangende Verfehlungen ungesäumt der Regierung zur Anzeige zu bringen.

## Art. 2.

Die Lenker der Fahrzeuge haben alle Vorkehrungen zu beachten, und alle Sicherheitsmaßnahmen zu üben, welche geeignet sind, den Verkehr möglichst reibungslos zu gestalten. Unter allen Umständen muß als Regel gelten: rechts ausweichen, links vorfahren, Straßenbiegungen nach rechts sollen kurz und solche nach links ausreichend weit genommen werden, um den entgegenkommenden Fuhrwerken genügend Raum zu belassen. Fuhrwerke, Motorfahrzeuge, Reiter und Radfahrer haben sich gegenseitig genügend Raum zu schaffen. Es ist verboten, das Vorbei- und Vorfahren mutwillig zu verunmöglichen.

Ganz besondere Sorgfalt ist dem Ausweichen zu widmen, wenn ein Postautomobil oder ein Krankenwagen die Straße passiert. Wenn ein Postautomobil oder ein Krankenwagen eine Bergfahrt machen, so haben sie das Recht, die Straße stets bergwärts zu befahren. Entgegen- oder nachkommende andere

## Art. 65.

Während der ganzen Dauer der Fahrt haben sich die Kraftwagenführer des Genusses alkoholischer Getränke zu enthalten. Verletzung dieser Vorschrift kann den Entzug der Fahrbewilligung zur Folge haben. Polizeiorgane, welche Betrunkenheit eines Fahrers wahrnehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren zu verhindern.

## Art. 66.

Der Führer eines Auto-Omnibusses und Personen-Luftautos hat die Mitnahme solcher Personen zu verweigern, deren körperlicher oder Geisteszustand Ursache eines Unfalles werden könnte.

#### IV. Fahrräder ohne Motorenantrieb.

## Art. 67.

Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte über die bezahlte Steuer bei sich führen, welche seinen Vornamen, Familiennamen, Wohnort, Beruf, Alter, sowie die Kontrollnummer des Fahrrades angibt. Die Ausweiskarte hat einen Auszug aus dieser Verordnung zu enthalten.

Ueber die ausgestellten Ausweiskarten haben die Steuerkassiere Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

## Art. 68.

Jedes Rad muß mit einem nummerierten Kontrollschilde versehen sein. Derselbe wird von der Steuerverwaltung beige stellt und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

## Art. 69.

Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilder werden vom Steuerkassier der Wohngemeinde ausgefolgt.

## Art. 70.

Die Kontrollschilder werden den Radfahrern zum Preise von je 1 Franken berechnet und werden nur so lange anerkannt, als sie unbeschädigt sind.

Die Ausweiskarten sind alljährlich zu erneuern.

## Art. 71.

Von der Verpflichtung, die oben erwähnten Ausweise (Ausweiskarte und Kontrollschilde) bei sich zu führen, sind die Ausländer auf der Durchreise befreit, sofern ihr Aufenthalt

nicht länger als drei Monate dauert, und sofern sie im Besitze der Kontrollausweise ihres Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.

Die Polizisten haben an ihrem Rade nur einen Kontrollschild anzubringen, der Besitz der Karte wird ihnen erlassen, ebenso die Bezahlung der Gebühr für den Schild.

## Art. 72.

Jedes Fahrrad muß mit einem bis auf fünfzig m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle) versehen sein.

Jedes Fahrrad muß mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein.

Vom Eintritte der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne gefahren werden.

## Art. 73.

Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt. Die Regierung kann nach Gutfinden Straßen und Wege dem Fahrradverkehre verschließen. Das gleiche Recht steht für die Gemeindewege den Gemeindebehörden zu.

## Art. 74.

Wettfahrten mit Fahrrädern sind auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Bewilligung der Regierung verboten.

## Art. 75.

Das Loslassen von Lenkstange oder Pedale während des Fahrens ist untersagt.

Das Fahren von zwei oder mehreren Personen auf Fahrrädern, die nur für eine Person bestimmt sind, ist untersagt.

## Art. 76.

Den Schulkindern ist das Radfahren nur auf Rädern gestattet, bei denen sie beim tiefgeschraubten Sattel mit ihren Beinen die in tiefster Stellung stehenden Pedale bequem erreichen können. Es ist demnach insbesondere verboten, daß die Schüler beim Radfahren nur auf der Verbindungsstange zwischen Vorder- und Hinterrad sitzen oder stehend fahren, wobei das eine Bein beim Treten zwischen den Verbindungsstangen durchgeschlungen wird.

Die Ueberwachung der Schuljugend liegt bezüglich dieser Uebertretungen auch den Lehrern ob. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind an den Schülern durch die Schule, an den Eltern der fehlbaren Schüler aber nach den Strafbestimmungen dieser Verordnung zu strafen.

## Art. 77.

Das Anhängen von Wagen, Aesten zc. an Fahrräder ist verboten.

## Art. 78.

Bei Straßenkreuzungen und Biegungen muß der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über zehn km in der Stunde, einhalten.

## Art. 79.

Der Radfahrer hat die Absicht, einem Fuhrwerk, Reiter oder Fußgänger vorzufahren, durch Zuruf oder Alarmapparat rechtzeitig kundzugeben.

## Art. 80.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht neben einander fahren; wenn sie Wagen jeder Art, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

## Art. 81.

Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Scheu äußern.

## Art. 82.

Wenn sich beim Vorbeifahren eines Fahrrades ein Unfall ereignet, so ist der Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Er hat seinen Beistand anzubieten und, wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, daß ihnen Hilfe zuteil werde. Auf erstes Verlangen hat er seine Ausweiskarte vorzulegen, sowie seinen Wohnsitz und seinen Aufenthaltsort genau anzugeben.

## Art. 83.

Auf den Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt und ausweist, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

## Art. 84.

Wer immer ein ihm zugeteiltes, nummeriertes Fahrrad einem andern zur Benützung überläßt, ist, wenn sich letzterer

eine Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, in gleicher Weise strafbar, wie wenn er die Uebertretung selbst begangen hätte, falls er den Benutzer nicht namhaft machen oder dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

## Art. 85.

Durch diese Verordnung werden folgende Gesetzesbestimmungen aufgehoben:

1. §§ 427, 428 und 430 des Strafgesetzbuches;
  2. Die §§ 46, 81, 89, 90 und 91 der Polizeiordnung vom 14. September 1843;
  3. die Verordnung vom 7. Dezember 1891 Nr. 4 betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit;
  4. die Verordnung vom 10. Juni 1906 Nr. 2 betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern und
  5. die Verordnung vom 12. August 1915 Nr. 13 betreffend die Lenkung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.
- Teilweise abgeändert werden durch diese Verordnung die §§ 422, 423, 424 und 425 St.G.

## Art. 86.

Wer sich einer Uebertretung dieser Verordnung oder des schnellen oder unbehutsamen Fahrens mit Fuhrwerken und Rädern, Reitens oder Treibens von Viehherden schuldig macht, wird, sofern diese Verordnung nicht besondere Strafbestimmungen enthält, mit Geld bis zu 500 Franken oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft. Beide Strafen können mit einander verbunden werden. Strafbehörde ist die Regierung.

## Art. 87.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Baduz, am 4. Dezember 1924.

**Fürstliche Regierung**

gez. Schädler.